

Verein

Tafel Drensteinfurt e.V.

Sitz Drensteinfurt

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tafel Drensteinfurt e. V.“
Der Verein trägt den Zusatz e.V., sobald er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen wurde.
2. Der Sitz des Vereins ist Drensteinfurt.
3. Das Gründungsdatum ist der 22.11.2017.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.

Der Satzungszweck wird erreicht durch das Sammeln von Sachspenden, insbesondere durch das Sammeln von Lebensmitteln, um diese dann an bedürftige Bürgerinnen und Bürger, Familien oder Institutionen zu verteilen.

Der Verein betreibt zu diesem Zweck eine „Tafel“.

Bedürftig im Sinne der vorstehenden Regelung sind insbesondere andere soziale, gemeinnützige Einrichtungen oder Personen, deren Einkünfte unterhalb der jährlich vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebenen Armutsgrenze liegen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein arbeitet parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der schriftliche Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in geeigneter Form zuzustellen. Der Ausschlussbeschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach der Zustellung schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Legt das Mitglied keine Berufung ein, ist der Ausschluss endgültig, wenn die Berufungsfrist abgelaufen ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft natürlichen Personen aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereins verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der

Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, bzw. bei Satzungsänderungen von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann sowohl per Brief als auch per E-Mail versandt werden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. (Siehe oben!)

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an alle Mitglieder versandt und bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 11 Vorstand / Beisitzer

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern/innen,

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Geschäftsführer/in. Sie vertreten

den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende werden im jährlichen Wechsel gewählt. Um dies zu ermöglichen bzw. aufrecht zu erhalten kann einer der beiden Personen ggf. nur für ein Jahr gewählt werden. Welcher dies ist, kann vor der Wahl von den Mitgliedern entschieden werden.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand bleibt die Position bis zur nächsten, ggf. außerordentlichen, Mitgliederversammlung vakant.

Zusammen mit dem Vorstand können ein bis drei Beisitzer/innen gewählt werden. Sie unterstützen und beraten den Vorstand und können Teilaufgaben im laufenden Geschäft der Tafel übernehmen.

Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

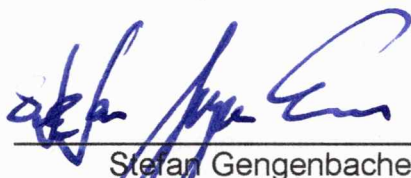
§ 13 Auflösung des Vereins

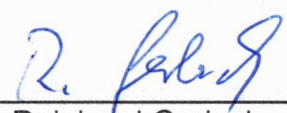
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Drensteinfurt als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 22.11.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 27.06.2024 durch die Mitgliederversammlung geändert. Die Änderung tritt mit dem Tag des Änderungsbeschlusses in Kraft.

Drensteinfurt, den 27. Juni 2024


Stefan Gengenbacher
1. Vorsitzender


Reinhard Gerlach
2. Vorsitzender